

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Habilitationsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 09/2015

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

24. Jahrgang/03. Februar 2015

Habilitationsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der erweiterte Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät am 15. Oktober 2014 folgende Habilitationsordnung beschlossen.¹

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Habilitationszweck
§ 3	Habilitationsleistungen
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Zulassungsverfahren
§ 6	Ablehnung der Zulassung
§ 7	Habilitationskommission
§ 8	Begutachtung der eingereichten Schrift(en)
§ 9	Auslage der eingereichten Schrift(en)
§ 10	Beurteilung der hochschuldidaktischen Leistungen
§ 11	Entscheidung über die eingereichte(n) Schrift(en) und das Thema für den öffentlichen Vortrag
§ 12	Öffentlicher Vortrag und wissenschaftliches Fachgespräch
§ 13	Feststellung der Lehrbefähigung
§ 14	Nachweis der Habilitationsschrift
§ 15	Verleihung der Lehrbefugnis
§ 16	Rücktritt vom Zulassungsantrag und Wiederholung des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch
§ 17	Einstellung des Habilitationsverfahrens sowie Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung
§ 18	Erlöschen der Lehrbefugnis
§ 19	In-Kraft-Treten der Habilitationsordnung

Anlage 1:	Muster für das Deckblatt
Anlage 2:	Muster der Bescheinigung über die Feststellung der Lehrbefähigung
Anlage 3:	Muster der Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät (KSBF) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) stellt die Lehrbefähigung in den Fächern Afrikawissenschaften; Klassische Archäologie, Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas, Erziehungswissenschaften, Kulturwissenschaft, Kunst- und Bildgeschichte, Gender Studies, Medienwissenschaft, Musikwissenschaft, Politikwissenschaft, Rehabilitationswissenschaften, Soziologie, Sportwissenschaft, Südasien-Studien, Südostasien-Studien und Zentralasien-Studien fest. Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden oder auf Empfehlung der Habilitationskommission [s. § 7] kann die Lehrbefähigung auch für ein Fachgebiet festgestellt werden, welches einem der in der KSBF vertretenen Lehrbereiche entsprechen muss.

(2) Die Dekanin/Der Dekan bzw. die/der Vorsitzende der Habilitationskommission berät die Habilitandin/den Habilitanden in allen Verfahrensfragen.

(3) Die Dekanin/Der Dekan und die/der Vorsitzende der Habilitationskommission tragen Sorge dafür, dass mit dem Stellen des Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens [s. § 5 Abs. 1] das gesamte Verfahren innerhalb des Zeitraums von zwölf Monaten abgeschlossen werden kann. In Ausnahmefällen kann der erweiterte Fakultätsrat eine Fristverlängerung beschließen.

(4) Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates werden von der Dekanin/dem Dekan zu allen im Habilitationsverfahren anstehenden Entscheidungen nach den an der HU geltenden Regeln eingeladen. Die Sitzungen des erweiterten Fakultätsrates finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt.

(5) Alle das Habilitationsverfahren betreffenden Entscheidungen des erweiterten Fakultätsrates werden mit einfacher Mehrheit der Professorinnen/Professoren und der habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates getroffen. Das über die Entscheidung anzufertigende Protokoll muss die Namen aller Personen enthalten, die an der Abstimmung mitgewirkt haben, und muss Aufschluss über die entscheidungsrelevanten Umstände geben.

(6) Alle für das Habilitationsverfahren entscheidungsrelevanten Dokumente und Unterlagen verbleiben bei den Habilitationsakten der Fakultät.

Alle für das Habilitationsverfahren relevanten Entscheidungen sind der Habilitandin/dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen.

¹ Diese Ordnung wurde am 27. November 2014 durch die Universitätsleitung bestätigt.

Gegen getroffene Entscheidungen kann die Habilitandin/der Habilitand Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen Beschlüsse der/des Vorsitzenden der Habilitationskommission befindet die Dekanin/der Dekan, über den Einspruch gegen Beschlüsse der Dekanin/des Dekans der erweiterte Fakultätsrat.

(9) Die Habilitandin/Der Habilitand hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin einzulegen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt. Die jeweiligen Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2 Habilitationszweck

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

§ 3 Habilitationsleistungen

(1) Die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen werden nachgewiesen durch:

1.a. Eine in der Regel in deutscher Sprache abgefasste, unveröffentlichte Monographie (Habilitationschrift), die einen erheblichen Erkenntnisfortschritt in dem Fach erbringen muss, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. In begründeten Ausnahmefällen ist die Einreichung einer bereits veröffentlichten Monographie möglich.

1.b. Veröffentlichte Schriften, ausgenommen die Dissertation, die in ihrer Gesamtheit eine Leistung darstellen, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind.

2. Einen öffentlichen Vortrag aus dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habilitationskolloquium).

3. Eine gutachterliche Feststellung der hochschuldidaktischen Leistungen.

(2) Über die Zulassung der schriftlichen Habilitationsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch sowie über die Zulassung einer bereits veröffentlichten Monographie oder veröffentlichter Schriften im Sinne von Abs. 1 Nr. 1.b. als schriftliche Habilitationsleistung entscheidet der erweiterte Fakultätsrat auf schriftlichen Antrag der Habilitandin/des Habilitanden.

(3) Bei einer schriftlichen Leistung gemäß Abs. 1 Nr. 1.a. oder 1.b., die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern entstanden ist, muss der Anteil der Habilitandin/des Habilitanden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Habilitandin/Der Habilitand ist verpflichtet, ihren/seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im Einzelnen

darzulegen. Den als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten und publizierten Forschungsergebnissen nach Abs. 1 Nr. 1.b. ist eine schriftliche Ausarbeitung von mindestens 20 Seiten voranzustellen, welche die leitenden Fragestellungen, die Hauptergebnisse und den Zusammenhang zwischen den Einzelbeiträgen deutlich macht.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind

1. ein durch eine Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium;

2. eine abgeschlossene Promotion in einem Fach, das für das gewählte Habilitationsfach einschlägig ist. Über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat auf schriftlichen Antrag der Habilitandin/des Habilitanden;

3. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.a oder 1.b, die erstmalig und ausschließlich an einer Hochschule zum Zweck der Habilitierung eingereicht wird.

(2) Akademische Grade, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit zu den gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Es ist ein schriftlicher Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens bei der Dekanin/dem Dekan der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach oder das wissenschaftliche Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Feststellung der Lehrbefähigung beantragt wird. Wird die schriftliche Habilitationsleistung oder Teile davon in einer anderen Sprache als Deutsch eingereicht, ist dafür ein begründeter Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Urkunde über den Hochschulabschluss oder beglaubigte Kopie;

2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie;

3. Lebenslauf mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang;

4. Verzeichnis aller Lehrveranstaltungen sowie Nachweis der Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 4 SWS, davon in der Regel 2 SWS an der HU, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen dürfen;

5. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.a oder 1.b in

sieben Exemplaren – inklusive Deckblatt (s. Anlage 1);

6. drei Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit kurzen Erläuterungen ;

7. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass nicht anderweitig ein Habilitationsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens beantragt wurde bzw. ist;

8. gegebenenfalls ein Vorschlag für ein Mitglied der Habilitationskommission [s. § 7 Abs. 4];

9. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen;

10. eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung;

11. eine schriftliche Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den bereits abschließend entschieden worden ist, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen sowie den Ausgang des Verfahrens.

(2) Von der Verpflichtung gem. Abs. 1 Nr. 4 an der HU gelehrt zu haben, kann der erweiterte Fakultätsrat auf Antrag der Habilitandin/ des Habilitanden befreien.

(3) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet spätestens auf der übernächsten Sitzung nach Antragstellung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren.

§ 6 Ablehnung der Zulassung

Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 nicht beigebracht werden oder

3. ein Habilitationsverfahren im selben wissenschaftlichen Fach zweimal eingestellt worden ist oder

4. gleichzeitig anderweitig ein Habilitationsverfahren im selben wissenschaftlichen Fach beantragt oder eröffnet wurde bzw. ist oder

5. die Fakultät für das Fach, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, keine Zuständigkeit hat.

§ 7 Habilitationskommission

(1) Stimmt der erweiterte Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, bestellt er eine Habilitationskommission und wählt deren Vorsitzende/n. Diese/r muss hauptamt-

liche/hauptamtlicher Professorin/Professor der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät sein und das Fach vertreten, in welchem die Habilitation angestrebt wird [s. § 1 Abs. 1].

(2) Die Habilitationskommission muss über hinreichende Fachkompetenz verfügen und die Habilitationsleistungen vollständig beurteilen können.

(3) Die Habilitationskommission besteht mehrheitlich aus Mitgliedern der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät. Sie umfasst mindestens fünf Professorinnen/Professoren mit Stimmrecht. Außerdem gehören der Habilitationskommission ein/e in der Regel promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter und eine Studentin/ ein Student im Masterstudium an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät mit beratender Stimme an.

(4) Die Habilitandin/Der Habilitand hat das Recht, ein Mitglied der Habilitationskommission vorzuschlagen. Dem Vorschlag der Habilitandin/des Habilitanden ist stattzugeben.

(5) Die/Der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt die Kommissionsmitglieder zur konstituierenden Sitzung ein.

(6) Die Habilitationskommission tagt nicht öffentlich, führt über ihre Arbeit Ergebnisprotokolle und fasst ihre Beschlüsse und Empfehlungen mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Begutachtung der eingereichten Schrift(en)

(1) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Gutachterinnen/Gutachter. Wenn von der schriftlichen Habilitationsleistung verschiedene Fächer thematisch berührt werden, sind entsprechend viele Gutachterinnen/Gutachter zu bestellen. Die Kommission kann einen Antrag an den erweiterten Fakultätsrat auf Erweiterung der Kommission mit auswärtigen Gutachterinnen/Gutachtern stellen.

(2) Gutachterinnen/Gutachter können nur Professorinnen/Professoren sowie Privatdozentinnen/Privatdozenten sein. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen die schriftliche Habilitationsleistung vollständig oder in wesentlichen Teilen fachwissenschaftlich beurteilen können.

(3) Von den Gutachterinnen/Gutachtern muss mindestens eine/r und können maximal zwei Mitglieder von einer Einrichtung außerhalb der HU kommen.

(4) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der eingereichten Schrift(en) zu erstellen. Bei Fristüberschreitung kann die/der Vorsitzende der Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Dekanin/des Dekans eine einmalige Fristverlängerung gewähren.

(5) Jedes Gutachten gibt ein abschließendes und ausführliches Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ab. Auflagen seitens der Gutachterinnen/Gutachter zur Veränderung der Habilitationsschrift sind unzulässig.

(6) Die Gutachten entfalten eine Bindungswirkung für die nachfolgenden Entscheidungen. Diese kann nur durch fachwissenschaftlich fundierte und schriftlich abgefasste Gegengutachten erschüttert werden.

(7) Auf Grundlage der Gutachten und ihrer Diskussion beschließt die Habilitationskommission die Empfehlung an den erweiterten Fakultätsrat, die eingereichte(n) Schrift(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen.

§ 9 Auslage der eingereichten Schrift(en)

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung wird mit den Gutachten vier Wochen im Dekanat für die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates und für die Habilitandin/den Habilitanden zur Einsicht ausgelegt. Die Daten der Auslagefrist, von der mindestens zwei Wochen in die Vorlesungszeit fallen müssen, werden schriftlich mitgeteilt.

(2) Jedes Mitglied des erweiterten Fakultätsrates ist berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Stellungnahmen sollen eine Woche vor Ablauf, spätestens aber am letzten Tag der Auslagefrist abgegeben werden.

§ 10 Beurteilung der hochschuldidaktischen Leistungen

Die hochschuldidaktischen Leistungen der Habilitandin/des Habilitanden werden auf der Grundlage der Durchführung von fachspezifischen Lehrveranstaltungen [s. § 5 Abs. 1 Nr. 4] beurteilt. Die Beurteilung erfolgt schriftlich durch ein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied, in der Regel durch das studentische Mitglied. Sofern die vorhandenen Informationen für eine Beurteilung der hochschuldidaktischen Leistungen nicht ausreichen, kann die Habilitationskommission von der Habilitandin/dem Habilitanden eine Lehrprobe oder die Vorlage eines Lehrveranstaltungs-konzepts verlangen. Ergebnisse von Lehrevaluationen können mit Einverständnis der Habilitandin/ des Habilitanden berücksichtigt werden.

§ 11 Entscheidung über die eingereichte(n) Schrift(en) und das Thema für den öffentlichen Vortrag

(1) Für die Sitzung des erweiterten Fakultätsrates verfasst die/der Vorsitzende der Habilitationskommission in Abstimmung mit der Kommission einen Bericht, der den wissenschaftlichen Werdegang der Habilitandin/ des Habilitanden und die hochschuldidaktischen Leistungen gemäß § 10 würdigt, die Gutachten zusammenfassend darstellt, die Bewertungen wiedergibt, die Empfehlungen der Habilitationskommission

[s. § 8 Abs. 7] und die gemäß § 9 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt. Der Bericht muss ferner eine Empfehlung der Habilitationskommission für das Thema des öffentlichen Vortrages beinhalten.

(2) Nach Anhörung dieses Berichts entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung gemäß § 3 auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten. Die Gründe für eine Ablehnung der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung sind schriftlich festzuhalten.

(3) Zusammen mit der Annahme der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über das Thema und den Termin des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habilitationskolloquium) [s. § 3 Abs. 1 Nr. 2].

(4) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung gilt das Habilitationsverfahren als eingestellt [s. § 17 Abs. 1]. Eine zweite Zulassung zum Habilitationsverfahren mit derselben Arbeit bzw. mit denselben Arbeiten ist ausgeschlossen [s. § 4 Abs. 1 Nr. 3].

§ 12 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

(1) Der öffentliche Vortrag ist auf 45 Minuten begrenzt. Er ist universitätsöffentlich und findet während der Vorlesungszeit oder außerhalb der Vorlesungszeit in einer regulären Sitzung des (erweiterten) Fakultätsrates statt.

(2) Vortrag und wissenschaftliches Fachgespräch werden von der Dekanin/dem Dekan oder der Prodekanin/dem Prodekan geleitet, wobei die betreffende Person nicht zugleich Vorsitzende/r der Habilitationskommission sein darf.

(3) Das sich an den Vortrag anschließende wissenschaftliche Fachgespräch ist ebenfalls öffentlich und findet mit den Mitgliedern des (erweiterten) Fakultätsrates, den Mitgliedern der Habilitationskommission und den habilitierten Mitgliedern der Fakultät statt. Der Leiter/Die Leiterin des wissenschaftlichen Fachgesprächs kann jedoch auch Fragen anderer anwesender Personen zulassen. Das wissenschaftliche Fachgespräch soll den Zeitraum von einer Stunde nicht überschreiten.

§ 13 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Unter Würdigung aller Habilitationsleistungen gemäß § 3 sowie deren Beurteilung nach dieser Ordnung berät und entscheidet der erweiterte Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitandin/ des Habilitanden und über die Erteilung der beantragten oder empfohlenen Lehrbefähigung [s. § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1].

(2) Im Anschluss an diese Abstimmung teilt die Dekanin/der Dekan oder ihre Vertreterin/ihr Vertreter der Habilitandin/dem Habilitanden den Beschluss des erweiterten Fakultätsrates mit.

(3) Werden der öffentliche Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch als mündliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, gilt § 15 Abs. 2. Die Gründe für die Ablehnung des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch als mündliche Habilitationsleistung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Werden der öffentliche Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch als mündliche Habilitationsleistung anerkannt, stellt die Dekanin/der Dekan der/dem Habilitierten eine Bescheinigung über die Feststellung der Lehrbefähigung [s. Anlage 2] aus.

(5) Die Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung [s. Anlage 3] wird der Habilitierten/dem Habilitierten binnen vier Wochen nach ihrer/seiner Habilitierung zugestellt.

§ 14 Nachweis der Habilitationsschrift

Nach der Feststellung der Lehrbefähigung hat die Habilitierte/der Habilitierte innerhalb eines Jahres ein Exemplar der Habilitationsschrift oder die als Buch veröffentlichte Habilitationsschrift unentgeltlich der Universitätsbibliothek der HU zur Verfügung zu stellen oder in geeigneter Weise auf einem Server der HU dauerhaft elektronisch allgemein zugänglich zu machen.

§ 15 Rücktritt vom Zulassungsantrag und Wiederholung des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch

(1) Die Habilitandin/Der Habilitand kann ihren/seinen Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des erweiterten Fakultätsrates gemäß § 11 Abs. 3 zurücknehmen. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Wird der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch nicht als mündliche Habilitationsleistung anerkannt, kann er mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

§ 16 Einstellung des Habilitationsverfahrens sowie Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt die Einstellung des Habilitationsverfahrens, wenn eine der zu erbringenden Habilitationsleistungen nicht bzw. endgültig nicht den Anforderungen für die Feststellung der Lehrbefähigung genügt.

(2) Wird vor oder nach der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefähigung festgestellt, dass sich die Habilitandin/der Habilitand bzw. die/der Habilitierte bei der Erbringung der Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren irrtümlich angegeben und/oder als gegeben angenommen worden sind, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat, ob das Habilitationsverfahren einzustellen oder die Feststellung der Lehrbefähigung zu widerrufen ist. Vor dieser Entscheidung ist der Habilitandin/dem Habilitanden bzw. der/dem Habilitierten Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie/ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die/der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft die Präsidentin/der Präsident der HU auf Antrag des erweiterten Fakultätsrates der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung treten die Habilitationsordnungen der Philosophischen Fakultät III (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU*, Nr. 3/1997 vom 12. Februar 1997) sowie der Philosophischen Fakultät IV (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU*, Nr. 33/2007 vom 12. September 2007) außer Kraft. Habilitandinnen/Habilitanden, über deren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung positiv entschieden worden ist, können das Habilitationsverfahren nach der bis dahin geltenden Habilitationsordnung abschließen.

Anlage 1: Muster für das Deckblatt

Titel der Arbeit

.....

Habilitationsschrift

Zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach/die Fächer

.....

vorgelegt dem Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von

.....

geb. am in

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekanin/Dekan
der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

.....

Gutachterin/Gutachter: 1.
2.
3.

Berlin, den

Anlage 2: Muster der Bescheinigung über die Feststellung der Lehrbefähigung

Humboldt-Universität zu Berlin

Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

- Die Dekanin/Der Dekan-

Bescheinigung

Frau/Herr

geb. am in

**ist von der Kultur-, Sozial- und
Bildungswissenschaftlichen Fakultät in
einem ordentlichen Habilitationsverfahren
nach der Habilitationsordnung vom**

die

Lehrbefähigung

für das Fach/Fachgebiet

.....

zuerkannt worden.

**Tag des öffentlichen Vortrags mit
wissenschaftlichem Fachgespräch:**

.....

Thema der Habilitationsschrift:

.....

Berlin, den

.....

**Dekanin/Dekan
der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät**

Anlage 3: Muster der Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung

**Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät
der
Humboldt-Universität zu Berlin
hat**

Herrn/Frau
[Vor-, Nach- und ggf. Geburtsname]

**nach einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren die
Lehrbefähigung
für das Fach/Fachgebiet**

.....

zuerkannt.

**Frau/Herr hat den Nachweis erbracht, dass sie
das Fach in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.**

Thema der schriftlichen Habilitationsleistung

.....

Thema des öffentlichen Vortrags

.....

Berlin am

.....
**Präsidentin/Präsident der
Humboldt Universität zu Berlin**

.....
**Dekanin/Dekan der
Kultur-, Sozial- und
Bildungswissenschaftlichen
Fakultät**

[Siegel]